

Versuche, die Föderalismusreform für mehr oder weniger einschneidende Korrektur zu nutzen, mit der jedenfalls die entsprechende Funktion der exekutivischen Führungsebenen riskiert, Patronage noch erleichtert worden wäre, sind fehlgeschlagen. Betont ist jetzt die historisch geläufige Aufgeschlossenheit des einfachen Dienstrechts für Fortentwicklungen.

Demgegenüber sind die Kompetenzen zur Rechtssetzung (ehemals nur Spiegelbild föderaler und gesamtstaatorientierter Interessen, aktuell zugleich Element von Debatten um das Berufsbeamtentum) relevant neu geordnet. Teils zugunsten der Länder, ihrer Organisations-, Personalhoheit; sie haben bereichsbezogen Gestaltungsmacht wie seit dem Kaiserreich nicht mehr. Teils zugunsten des Bundes, der das ihm verbliebene Feld des „Statusrechts“ erstmals durchregeln darf, dabei jedoch von der Zustimmung der Länder abhängt. Ob damit das rechte Maß getroffen ist, ob der bisherige Konsens über den Nutzen tendenziell kompatiblen Dienstrechts noch besteht, erscheint fraglich.

Unabhängig davon: es würde dem nötigen Vertrauen in eine Konstitution guttun, wenn das GG von der Phase wechselnder Konzepte, gelegentlich hektischer Änderungen in eine ruhigere Phase überginge.

Erste einfachgesetzliche Konsequenzen des aktuellen Zuständigkeitsystems sind gezogen. Das Alimentationsrecht diver-

giert schon seit längerem im Bezügewesen. Die „Statusrechte“, das vom BeamStG fixierte allgemeine Beamtenrecht der Länder und das vom DNeuG novellierte des Bundes, korrespondieren zwar im Prinzip, vielfach im Detail, aber nicht vollends. Differenzen werden sich wohl mehren, zumal die Regeln des BeamStG punktuell defizitär sind. Weitergehende Kongruenz würde der Bund, selbst wenn er das wollte, in absehbarer Zeit kaum herstellen können, weil die Zustimmung des Bundesrates zu entsprechender Novelle nach jetzigem Prognosestand schwerlich zu erwarten wäre.³⁸⁸ Ob das Laufbahnwesen als Sektor des „Statusrechts“ kompatibel bleibt, ob die Länder bereit sein werden, Konzepte des Bundes zum Vorbild zu nehmen, ob Bund und Länder sich abstimmen werden, ist offen. – Immerhin, die Tarifverträge für die Angestellten des öffentlichen Dienstes (TVÖD, TV-L)³⁸⁹ achten das verbreitete Interesse an einheitlichen Lebensverhältnissen, am einheitlichen Beschäftigtenrecht.

388) Plausibel die Vermutung von *Summer* (Fn.232), § 1 BeamStG, Rn. 9.

389) Dem Tarifverbund gehören nur, selbstverständlich, die Länder Berlin und Hessen nicht an.

Reform des Beamtenrechts – eine Zwischenbilanz

Prof. Dr. Dr. hc. Ulrich Battis

Der Beitrag zieht vor dem Hintergrund des Standes der Reformen des öffentlichen Dienstes im deutschen und internationalen Umfeld und der einschlägigen Rechtsprechung von BVerfG und EuGH eine Zwischenbilanz zur Reform des Beamtenrechts in Bund und Ländern.

I. Einleitung

Ausgelöst durch die Föderalismusreform I¹ haben im Jahre 2009 Bund und Länder das Beamtenrecht umgestaltet, der Bund durch Erlass des am 1.4.2009 in Kraft getretenen Beamtenstatusgesetzes² und des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes v. 5.2.2009³, die Länder haben, wie Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Brandenburg, die eingeräumte Gesetzgebungskompetenz in Bezug auf Laufbahnen, Besoldung und Versorgung ausgeübt oder aber wie die Mehrheit ihre jeweiligen Landesbeamtenengesetze lediglich „technisch“ an das Beamtenstatusgesetz angepasst⁴. Mit den technischen Anpassungen können jedoch durchaus Regelungen verbunden sein, wie die Abschaffung des Vorverfahrens für beamtenrechtliche Klagen gegen dienstliche Beurteilungen (§ 111a Nr. 2 LBG Berlin) oder die Beibehaltung der Vergabe von Führungsämtern auf Zeit (§ 19 b SächsBG).

Sowohl der Bund wie auch die Länder, bis auf Berlin, haben zudem Besoldung und Versorgung ihrer jeweiligen Beamten in unterschiedlichem Umfang erhöht, der Bund durch das Bundes-

besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2008–2009⁵, Thüringen durch das den Regelungsanspruch im Titel führende Besoldungsneuregelungs- und -vereinfachungsgesetz v. 24. 6.2008⁶.

In Hamburg⁷, Bremen⁸ und Mecklenburg-Vorpommern⁹ sind die auf einem gemeinsamen Entwurf der Küstenländer beruhenden Entwürfe noch im Gesetzgebungsverfahren.

In der Mehrzahl der Länder steht ein dritter, die Kompetenzen des Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG ausschöpfender Reformschritt noch aus. Die Reformen beim Bund¹⁰ und bei den Ländern sind eingebettet in unterschiedlich ambitionierte Verwaltungsreformprogramme, zu deren Verwirklichung auch auf die im Zuge der Föderalismusreform I eingefügte Fortentwicklungsklausel des Art. 33 Abs. 5 GG recurriert wird.¹¹

Im Folgenden soll eine Zwischenbilanz zur Reform des deutschen Beamtenrechts versucht werden (IV.) vor dem Hintergrund einer auffälligen Häufung von Veröffentlichungen zum öffentlichen Dienst in der internationalen und der deutschsprachigen Literatur (II.) und unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG, die die verfassungsrechtlichen Grundlagen betont,

5) Dazu *W. Meier*, ZBR 2009, S. 235.

6) GVBl. 08, S. 134; zur Entwicklung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern *Leppek*, ZBR 2009, S. 325.

7) Bürgerschafts-Drs. 19/3757.

8) Bürgerschafts-Drs. 17/882.

9) LT-Drs. 5/2143.

10) www.bmi.bund.de/verwaltung-innovativ.de.

11) Für Hessen prononciert *R. Koch*, DVBl. 2008, S. 805 (809); *Burgi/Palmen*, (Hrsg.), Symposium. Die Verwaltungsstrukturreform des Landes NRW, 2008.

1) Gesetz v. 28.8.2006, BGBl. I S. 2034.

2) V. 7.6.2008, BGBl. I S. 1010.

3) BGBl. I S. 1060.

4) Z.B. Gesetz zur Änderung des SächsBG, v. 12.3.2009, GBl., S. 102.